



FAQs: FLP in der Förderklasse

Wie lange sind die Prüfungen im Rahmen der Förderklasse gültig?

- Im Rahmen der Förderklasse sind die Prüfungsergebnisse bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres gültig.

Beispiele:

- Wenn in 2016 eine Prüfung abgelegt wurde, dann ist diese als Eintrittsvoraussetzung für ein Förderklassenjahr, das im September 2018 beginnt, ausreichend. Auch wenn die Prüfung bereits im Januar 2016 abgelegt wurde. (Ablauf des übernächsten Kalenderjahres ist in diesem Fall der 31.12.2018)
- Wenn in 2015 eine Prüfung abgelegt wurde, dann ist diese als Eintrittsvoraussetzung für ein Förderklassenjahr, das in 2018 beginnt, nicht mehr ausreichend, da der Ablauf des übernächsten Kalenderjahrs in diesem Fall der 31.12.2017 ist.

Sind Prüfungen der Partnerverbände im Rahmen der Förderklasse anerkannt?

- Im Rahmen der Förderklasse sind aufgrund der staatlichen Zuwendungen lediglich beim VBSM (Bezirksebene) bzw. einer Verbands-Musikschule abgelegte Prüfungen gültig.
- Der Nachweis erfolgt über das Einreichen der Urkunden bzw. Theoriebestätigungen mit dem entsprechenden Antrag (Nicht über das Einreichen von Prüfungsbögen!).

Was passiert, wenn Schüler*innen die Prüfung nicht bestehen bzw. die Eintrittsvoraussetzungen für das nächste Förderklassenjahr nicht erfüllen?

- Bestehen Förderklassenschüler*innen eine erforderliche Prüfung nicht, können sie das Förderklassenjahr wiederholen und ein Jahr später die Prüfung ein weiteres Mal absolvieren. Wiederholtes Nichtbestehen von Prüfungen als Eintrittsvoraussetzungen für ein bestimmtes Förderklassenjahr bedeutet Ausschluss aus der Förderklasse, da jedes Förderklassenjahr nur einmal wiederholbar ist.
- Sind Förderklassenschüler*innen nicht zur erforderlichen Prüfung angetreten, können sie das Förderklassenjahr wiederholen und ein Jahr später die Prüfung erstmalig absolvieren. Wiederholtes Nichterfüllen von Eintrittsvoraussetzungen für ein bestimmtes Förderklassenjahr bedeutet Ausschluss aus der Förderklasse, da jedes Förderklassenjahr nur einmal wiederholbar ist.
- Dies bedeutet, wenn Schüler*innen einmal die Eintrittsvoraussetzungen für das nächste Förderklassenjahr nicht erfüllen und im Wiederholungsjahr die erforderliche Prüfung erstmalig nicht bestehen, dass sie dann trotz erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung aus der Förderklasse ausgeschlossen werden.

Stand: November 2019, VBSM